

Der „Widerrufsbutton“ im elektronischen Geschäftsverkehr

Was ist im Verbraucherschutzrecht neu?

Bei sog. Fernabsatzverträgen über Waren, Dienstleistungen sowie Finanzdienstleistungen gilt bereits seit langem ein vierzehntägiges Widerrufsrecht für Verbraucher (vgl. § 356 BGB).

Ab dem 19.06.2026 besteht nunmehr im elektronischen Geschäftsverkehr gem. § 312 i ff. BGB (*) die Pflicht, es Verbrauchern zu erleichtern, online mit einem Unternehmen geschlossene Verträge, zu widerrufen. Diese Pflicht ergibt sich aus der EU-Richtlinie 2023/2673 mit der der Verbraucherschutz gestärkt werden soll.

Die Umsetzung dieser Pflicht hat durch die Bereitstellung einer besonderen elektronischen Funktion auf der Online-Benutzeroberfläche (Websites oder mobile Apps) des Unternehmers zu erfolgen.

Die Widerrufsfunktion muss folgende Kriterien erfüllen:

- Sie muss gut lesbar mit „Vertrag widerrufen“ oder einer anderen gleichbedeutenden unmissverständlichen Formulierung gekennzeichnet sein.
- Während des Laufs der Widerrufsfrist muss die Widerrufsfunktion auf der Online-Benutzeroberfläche:
 - hervorgehoben platziert,
 - ständig verfügbar,
 - leicht zugänglich sein.

Wie sollte die technische Umsetzung in der Praxis erfolgen?

- Ein „Button“ muss es nach dem Gesetzestext nicht zwingend sein – der Gesetzgeber spricht von einer „Widerrufsfunktion“. Zulässig ist daher auch ein hervorgehobener Link, der direkt zur Widerrufsfunktion führt.
- Die „Widerrufsfunktion“ muss unmissverständlich sein. Mehrdeutige Begriffe wie z.B. „Stornierung“ oder „Kundenserviceanfrage“ erfüllen dieses Klarheitserfordernis nicht.
- „Hervorgehoben platziert“ und „leicht zugänglich“ sein erfordert, eine gut lesbare und optisch vom restlichen Websitendesign abhebende Gestaltung an einer exponierten Stelle. Eine Platzierung in einer Linkliste erfüllt dieses Kriterium nicht.
- Das Erfordernis „ständig verfügbar“ betrifft die Verfügbarkeit während der laufenden Widerrufsfrist. Diese ist jedoch u.a. abhängig vom Zeitpunkt des Zugangs von an den

* Am Telefon, per Email-Korrespondenz, per Post oder stationär abgeschlossene Verträge sind ausgenommen. Die Pflicht gilt ferner nicht für B2B-Verträge, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind.

Verbraucher gerichteten Informationen zum Widerrufsrecht. Da somit die Fristenlaufzeiten sehr individuell sein können, erlaubt der Gesetzgeber eine pauschale Bereitstellung der Widerrufsfunktion. Eine kundenindividuelle Aus- und Einblendung des „Buttons“ ist nicht erforderlich.

- Die Bereitstellung des „Buttons“ erst nach Login in ein Kundenkonto ist unzulässig. Eine Ausnahme gilt nur für den Fall, dass ein Vertrag nur über ein Kundenkonto (Kein Gastzugang) geschlossen werden kann.
- Mit der Betätigung des „Buttons“ darf nicht unmittelbar der Widerruf ausgelöst werden. In der zweiten Stufe ist der Verbraucher zu einem Widerrufsformular zu leiten.
- In dem Formular dürfen nur der Name des Verbrauchers, Daten zur Identifizierung des zu widerrufenden Vertrages und Angaben zum elektronischen Kommunikationsmittel (id.R. Email-Adresse) zwecks Zusendung der Eingangsbestätigung abgefragt werden. Eine Abfrage des Widerrufsgrundes ist unzulässig.
- Die Eingangsbestätigung muss dem Verbraucher unverzüglich nach Absenden des Widerrufs auf einem dauerhaften Datenträger (eine Email erfüllt dieses Kriterium) zugesendet werden.
- Zulässig und empfohlen ist der ausdrückliche Hinweis in der Eingangsbestätigung, dass die Prüfung der Wirksamkeit und ggf. Reichweite der Kündigungserklärung noch erfolgt.

Soweit sich Veranstalter sog. Vermittlern bedienen, ist durch vertragliche Vereinbarung zwischen Veranstalter sowie Vermittler und technische Umsetzung auf Seiten des Vermittlers (z.B. Betreiber eines Online-Marktplatzes) die Einhaltung dieser Verbraucherschutzvorschrift sicherzustellen. (Anmerkung: Die rechtliche Einordnung von sog. Resellern im Fernunterrichtsbereich durch die Rechtsprechung und die ZFU bleibt von vorstehender Empfehlung unberührt.)

Was passiert bei Verstößen?

Die Rechtsfolgen können erheblich sein. Ein Verstoß gegen die Bereitstellungspflicht kann eine Ordnungswidrigkeit darstellen. Selbst bei kleineren Unternehmen kann das Bußgeld bis 50.000,00 EUR betragen.

Aufgrund der (eingeschränkten) Erhebung von Daten im zweistufigen Widerrufsprozess sollte auch die Datenschutzerklärung vom Veranstalter angepasst werden. Verstöße gegen die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) können ebenso als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Fazit:

Veranstalter bereits zugelassener Fernunterrichtsangebote, haben ab dem 19.06.2026 die Pflicht, Teilnehmern eine vereinfachte Widerrufsmöglichkeit anzubieten. Aufgrund der zwingenden gesetzlichen Regelung, ist eine technische Umsetzung in bereits etablierten Buchungsroutinen erforderlich. Dies gilt unbeschadet einer bisher fehlenden Auflage in den bestandskräftigen Zulassungsbescheiden der ZFU.

Auch wenn diese neue Pflicht sich nicht als B2B-Verträge erstreckt, Verbraucher nach Erfahrung der ZFU jedoch praktisch bei fast allen Bildungsangeboten Vertragspartner:innen sein können, empfiehlt die ZFU den Widerrufsbutton immer anzubieten. Im Falle eines B2B-Vertrags, sollte dann durch an Unternehmer vorher gerichtete Hinweise und einer dem Widerrufsbutton nachgeschaltete abweichende Nutzerführung auf der Online-Benutzeroberfläche, die Widerrufsfunktion deaktiviert werden. Unklare oder verwirrende elektronische Widerrufsfunktionen werden von der ZFU beanstandet werden.

Redaktioneller Stand: Mai 2026

Hinweis (Disclaimer):

Diese Rechtsinfo gibt den Rechtsstand im Zeitpunkt der redaktionellen Bearbeitung wieder (siehe oben).

Die ZFU übernimmt keine Gewähr für deren Vollständigkeit. Darüber hinaus übernimmt die ZFU keine Gewähr für die Richtigkeit dieser Rechtsinfo aufgrund von Gesetzesänderungen, Rechtsprechung und Rechtsfortbildungen, die nach Erstellung dieses Newsletters erfolgten. Auch wenn die Inhalte mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Gewissen erstellt wurden, wird eine Haftung hierfür ausgeschlossen und ersetzt keine individuelle Rechtsberatung.